

so ist in den Versen 130 ff. der Ecbasis somit ein Gottes- und kein Landfriede gemeint.

Was aber hat Heinrich IV. mit dem Gottesfrieden von 1085 zu tun? Die Mainzer Synode dieses Jahres war von Heinrich IV. zum Gerichtstag über seine Gegner bestimmt, auf dem zumal über den Gegenkönig Hermann und die gregorianisch gesinnten Bischöfe das Urteil gesprochen werden sollte¹³⁶). *Ante quadragesimale tempus prefatis episcopis malis legatos suos mittens, eos post 14 dies paschalis festi Moguntiam ad generalem synodum venire imperavit*, so heißt es in den Regensburger Annalen¹³⁷). Die Einladungen zu der Synode werden also durch Befehle des Kaisers begleitet. Heinrich hat darin denjenigen, die der Synode fernbleiben sollten, Sanktionen seines Papstes Clemens angekündigt. Auf der Synode selbst werden Heinrichs Wünsche selbstverständlich bereitwilligst erfüllt¹³⁸); daß auch der auf der Tagung beschlossene Gottesfriede nicht gegen seinen Willen zustandegekommen ist, braucht nicht eigens bewiesen zu werden, zumal des Kaisers eigene Kriegszüge aus dem Friedensgebot ausdrücklich ausgenommen werden, und die weltliche Gerichtsbarkeit ohnehin als subsidiäres Organ bei der Verfolgung von Friedensbrechern eingeschaltet war. So ist es durchaus denkbar, wenn nicht wahrscheinlich, daß die Beschwörung des Friedens von 1085 nicht nur durch geistliche Strafdrohung erzwungen¹³⁹), sondern auch durch kaiserliche Anordnungen (*Heinrici placitis*) gefordert wurde. Die Mainzer Synode hatte übrigens gerade für Lothringen erhebliche Folgen¹⁴⁰). Heinrich sorgte in eigener Person dafür, daß die in Mainz gefaßten Beschlüsse in diesem Gebiet in die Tat umgesetzt wurden, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß bei diesem Zug des Kaisers durch die westlichen Gebiete seines Reiches auch die Beschwörung des Gottesfriedens durch die Bevölkerung gefordert und, wenn nötig, erzwungen wurde.

Es können demnach keine Bedenken bestehen, v. 132 der Ecbasis auf die Treuga der Mainzer Synode von 1085 zu beziehen. Im Gegenteil: Wollte man den Vers als Reflex des Reichslandfriedens von 1103 werten, müßte man die Worte des Wolfs *ut vult ipse Deus* als unverbindliche Floskel interpretieren, während sie — auf den Mainzer Gottesfrieden

¹³⁶) Vgl. z. B. Meyer v. Knonau 4, 21 ff. u. 547 ff.

¹³⁷) MG. SS. 13, 49, Meyer v. Knonau 4, 13 f.

¹³⁸) Meyer v. Knonau 4, 22 ff.

¹³⁹) Vgl. Const. 1, Nr. 425 § 13.

¹⁴⁰) Meyer v. Knonau 4, 35 ff.